



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las reganzas dals chantuns alpins

An Frau
Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Chur, den 04. Februar 2013

Energiestrategie 2050

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Möglichkeit, zur Revision des Energiegesetzes und weiterer Erlasse Stellung nehmen zu können. Nach Einsichtnahme in die Vernehmlassungsunterlagen zur Energiestrategie 2050 unterbreiten wir Ihnen folgende Stellungnahme:

I. ZUSAMMENFASSUNG

- Die im Rahmen der Energiestrategie 2050 postulierte Stärkung der Wasserkraft ist zu begrüßen. Die Wasserkraft ist und bleibt der wichtigste Pfeiler der erneuerbaren Stromproduktion der Schweiz und wird aufgrund ihrer Qualitäten sowie des geplanten Ausstiegs aus der Kernenergie zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Dementsprechend sind die Kapazitäten und Ressourcen auf Stufe Bund im Bereich der Wasserkraft zu verstärken.
- Die Ausbauziele für die Wasserkraft sind zu überarbeiten. Die Erreichung der Energiewende wird durch das in Sachen Restwassersanierung am 15. November 2012 ergangene Bundesgerichtsurteil im Fall der Misoxer Kraftwerke AG (BGE 1C_262/2011) nämlich erheblich erschwert. Es sind mit deutlich höheren Produktionsausfällen aufgrund der Restwassersanierungen zu rechnen, als dies bisher der Fall war.

- Eine messbare Beschleunigung und damit auch eine Vereinfachung der Verfahren sind durch den Abbau bestehender Doppelspurigkeiten anzugehen. Hierzu bedarf es Anpassungen im Bundesrecht. Konkret muss es darum gehen, dass die gleichen Fragen nicht mehr wie heute durch verschiedene Behörden (Bund und Kanton) "doppelt" abgeklärt werden müssen (gemäss dem Prinzip: ein Verfahren - eine Beurteilungs-/Genehmigungsinstanz).
- Die Gebirgskantone sind bereit, bei einer Neuausrichtung der Energiepolitik aktiv mitzuwirken und Verantwortung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen. Dies bedingt jedoch, dass sie in die Lage versetzt werden, eine verlässliche Beurteilung der Neuausrichtung vornehmen zu können. Dies ist aufgrund der unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen bedauerlicherweise nicht der Fall.
- Die Vorlage weist nämlich in wichtigen Aspekten erheblichen Nachbesserungs- und Begründungsbedarf auf. Diese Defizite sind vor Erstellung der Botschaft an das Parlament zu schliessen, ansonsten die Neuausrichtung nicht verlässlich beurteilt werden kann. Es fragt sich, ob angesichts der grossen Lücken und erheblichen Unklarheiten nicht sogar die nochmalige Durchführung einer Vernehmlassung angezeigt wäre. Dringliche Gründe, die ein solches Vorgehen nicht zulassen würden, bestehen objektiv keine.
- Derzeit harren mehrere eingereichte energiepolitische Volksinitiativen der Behandlung. Damit ist bereits in Kürze über weitere strategische Weichenstellungen zu entscheiden, welche die energiepolitischen Rahmenbedingungen entscheidend beeinflussen können. Die Vernehmlassungsunterlagen geben darüber keine Auskunft. Klärungsbedarf ist hierzu nötig.
- Die Neuausrichtung soll in 2. Etappen erfolgen. Bezüglich der 2. Etappe wird jedoch einzig die vage Absicht bekundet, das bestehenden Förder- durch ein Lenkungssystem abzulösen. Eine Detaillierung der Etappierung und eine Auslegeordnung über die Konsequenzen fehlen jedoch. Auch werden die Vor- und Nachteile der Varianten „Etappierung“ und „Einmalschritt“ nicht aufgezeigt. Eine verlässliche Einschätzung der Neuausrichtung ist damit nicht möglich.
- Die Revisionsvorlage ist von einem stark interventionistischem Ansatz mit hohem Vollzugs- und Kontrollaufwand geprägt. Das Subsidiaritätsprinzip wird gänzlich gestrichen. Stattdessen soll eine umfangreiche bundesstaatliche Steuerung implementiert werden. Zu hinterfragen ist, ob sich der Auf- und Ausbau eines derart grossen Vollzugs- und Kontrollmechanismus für die verbleibenden Jahre rechtfertigt, wenn das Förder- und Kontrollsystem ab 2020 durch andere Instrumente oder allenfalls durch ein Lenkungssystem abgelöst werden soll. Die Gefahr, dass hier die Basis für ein System gelegt wird, welches nicht mehr reversibel sein wird, ist evident.
- Das aktuelle Fördersystem ist zwingend bis 2020 zu befristen. Gleichzeitig ist das bis dahin geltende KEV-System zwingend zu verbessern, indem innerhalb der Technologien konsequent nach dem Kosten-Nutzen-Grundsatz gefördert werden soll (grösstmögliche Neuproduktion pro eingesetzten Franken). Zu hinterfragen ist namentlich das Verhältnis zwischen der Förderung der Kleinwasserkraft und dem absoluten Ausschluss jeglicher Fördermöglichkeiten zugunsten von Effizienzinvestitionen bei bestehenden Wasserkraftwerken.

- Die derzeitigen verfassungsmässigen Zuständigkeiten der Kantone (Gewässerhoheit, Planung, Gebäudebereich) müssen vollumfänglich gewahrt bleiben. Der Bund soll seine Aktivitäten schwerpunktmässig auf seinen Zuständigkeitsbereich, nämlich die Mobilität und die Geräte, konzentrieren. Die gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll fortgesetzt werden.
- Durch die Energiestrategie des Bundes darf keine zusätzliche Lastenverschiebung auf die Kantone erfolgen. Der mit dem Kontroll- und Fördersystem verbundene hohe Vollzugsaufwand wird in hohem Masse auf die Kantone durchschlagen, weil das System nur mit Hilfe einer intensiven Begleitung vor Ort gelingen kann. Diesbezüglich muss die Vorlage vollständige und verlässliche Angaben enthalten.
- Die vorgeschlagene Neuausrichtung bedingt im Elektrizitätsbereich eine Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Die Revisionsvorlage äussert sich dazu nicht, obwohl dies für eine Gesamtschau unerlässlich wäre.
- Die vorgeschlagene Neuausrichtung zielt im Elektrizitätsbereich in hohem Masse auf eine Importstrategie ab. Dies bedingt klare rechtliche Rahmenbedingungen mit der EU. Die Stromverhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind aber faktisch blockiert. In den Erläuterungen finden sich keine Aussagen dazu was gilt und zu geschehen hat, wenn es der Schweiz in absehbarer Zeit nicht gelingt, das Verhältnis zur EU zu bereinigen.

II. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

1. Zwingende Überarbeitung der Revisionsvorlage nötig

Grundsätzlich unterstützen die Gebirgskantone eine Neuausrichtung der Energiepolitik des Bundes, die sich stärker an der Energieeffizienz und der Reduktion der CO₂-Emissionen orientiert. Unserer Ansicht nach muss sich die Neuausrichtung aber dem **effektiven Mitteleinsatz** verpflichten, **primär marktorientierte Ansätze** verfolgen und **nur sekundär interventionistisch** ausgestaltet werden.

Die Gebirgskantone sind bereit, bei einer Neuausrichtung der Energiepolitik ihren aktiven Beitrag zu leisten und ihre Verantwortung zu übernehmen. Dies setzt jedoch die Möglichkeit einer **verlässlichen Beurteilung der Neuausrichtung** voraus, was **derzeit nicht erfüllt** ist.

Bei der geplanten Neuausrichtung der Energiepolitik geht es um eine fundamentale Frage, die weit über den Energiebereich Auswirkungen hat und für mehrere Generationen von Bedeutung sein wird. Der Vernehmlassungsvorlage legt der Bundesrat die Absicht eines etappierten Vorgehens zu Grunde. Das unterbreitete Massnahmenpaket soll das erste von weiteren Massnahmenpaketen sein. Angesprochen wird in diesem Zusammenhang jedoch einzig die vage Absicht, für die Jahre nach 2020 ein weiteres Massnahmenpaket zu schnüren, in welchem die Energiepolitik strategisch neu ausgerichtet werden soll, vom bestehenden Förder- zu einem Lenkungssystem hin (und später zu einer allfälligen ökologischen Steuerreform). **Eine Gesamtschau, eine Detaillierung der Etappierung und eine Auslegeordnung über die Konsequenzen fehlen jedoch. Auch werden die Vor- und Nachteile der Varianten „Etappierung“ und „Einmalschritt“ nicht aufgezeigt. Eine verlässliche Einschätzung der Neuausrichtung ist damit nicht möglich.**

Die Vorlage weist – wie nachstehend noch näher dargelegt wird – in wichtigen Aspekten erheblichen Nachbesserungs- und Begründungsbedarf auf. Diese Defizite sind bei Erstellung der Botschaft an das Parlament zwingend zu schliessen. Der Bund muss ernsthaft prüfen, ob nicht sogar die nochmalige Durchführung einer Vernehmlassung angezeigt wäre. Dringliche Gründe, die ein solches Vorgehen nicht zulassen würden, bestehen objektiv keine. Nachdem der Grundsatzentscheid von Bundesrat und Parlament innert nur 6 Monaten und ohne echtes Mitwirkungsverfahren gefällt worden ist, darf die Detaillierung der Neuausrichtung nicht erneut auf bruchstückhaften Grundlagen und unter (vermeintlichem) Zeitdruck erfolgen. Gefragt und geboten ist nunmehr Sorgfalt bei diesem gewichtigen und komplexen Vorhaben. Selbst wenn die Überarbeitung und Vervollständigung der Entscheidungsgrundlagen ein Jahr länger dauern sollten, handelt es sich dabei nicht um ein verlorenes, sondern um ein gewonnenes Jahr.

2. Stärkung der Wasserkraft

Die im Rahmen der Energiestrategie 2050 postulierte Stärkung der Wasserkraft ist zu begrüßen. Die Wasserkraft ist und bleibt der wichtigste Pfeiler der erneuerbaren Stromproduktion der Schweiz und wird aufgrund ihrer Qualitäten sowie des geplanten Ausstiegs aus der Kernenergie zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Damit die vorgesehenen Ausbaupotenziale auch realisiert werden können, muss die Wasserkraft auch auf Bundesebene verwaltungsintern wieder jene Bedeutung erlangen, die sie noch vor einigen Jahren hatte. Mit der Reorganisation und Integration der Wasserkraft im BFE wurden die personellen Ressourcen deutlich reduziert - und heute besteht lediglich noch eine kleine Sektion hierfür in der Abteilung Recht und Sicherheit des BFE mit sehr beschränkten Möglichkeiten. Aus Sicht der Gebirgskantone RKGK muss aber, um die ambitionierten Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen zu können, eine klare Verstärkung des BFE sowohl organisatorisch als auch personell im Bereich der Wasserkraft erfolgen. Damit soll nicht zuletzt auch ein legitimes Gegengewicht zur entsprechenden Abteilung im BAFU gesetzt werden, um die Interessen der Wasserkraftnutzung wieder angemessen vertreten zu können.

3. Ausbauziel für die Wasserkraft ist zu überdenken

Das am 15. November 2012 im Zusammenhang mit den Restwassersanierungen ergangene Bundesgerichtsurteil im Fall der Misoxer Kraftwerke AG (BGE 1C_262/2011) gibt zu erkennen, dass das Bundesgericht weit höhere Produktionsminderungen als für die Kraftwerksbetreiber „wirtschaftlich tragbar“ erachtet, als dies den umfangreichen Potenzialberechnungen seitens des Kantons Graubünden und des Kraftwerkunternehmens im Rahmen des Verfahrens zu Grunde gelegt wurde. Die Produktionsminderungen werden deutlich höher als ursprünglich berechnet ausfallen. **Dieses Urteil hat eine zwingende Überarbeitung der Ausbauziele für die Wasserkraft zur Folge. Die Erreichung der Energiewende wird damit in empfindlicher Weise erschwert.**

Die Gebirgskantone werden die Situation ebenfalls analysieren, zumal die sich aus dem Bundesgerichtsurteil abschätzbaren Produktionseinbussen bei der Umsetzung der Restwassersanierungen auch wirtschaftlich für die Berggebiete in deutlich empfindlicherem Ausmass bemerkbar machen werden.

4. Bewilligungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Eine messbare Beschleunigung und damit auch eine Vereinfachung der Verfahren wird erreicht, indem unnötige Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Hierzu bedarf es Anpassungen im Bundesrecht. Konkret muss es darum gehen, dass die gleichen Fragen nicht mehr wie heute durch mehrere Behörden (Bund und Kanton) "doppelt" abgeklärt werden müssen, sondern nur noch durch eine kompetente Instanz. Aufgrund der sachlichen und örtlichen Nähe sowie des heute unbestrittenermassen vorhandenen Wissens und der langjährigen Erfahrung bei den kantonalen Fachstellen, wäre – ausgenommen bei internationalen Verleihungen – eine abschliessende Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen möglich und sinnvoll. Darin eingeschlossen sollte auch die Genehmigung einer Schutz- und Nutzungsplanung sein. Im Weiteren gilt es, die Rolle der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) aus aktueller Sicht zu hinterfragen. Die Gebirgskantone sind der Auffassung, dass eine Übertragung von Zuständigkeiten an die Kantone zur Anwendung des eidgenössischen Umwelt- und Natur- und Heimatschutzrechts, insbesondere im Zusammenhang mit Verleihungen von Wasserrechten, umfassend zu prüfen ist und Zuständigkeitsübertragungen zu unterbreiten sind.

5. Aktuelles Förder- und Kontrollsystem anpassen

Die Revisionsvorlage ist von einem stark interventionistischem Ansatz mit hohem Vollzugs- und Kontrollaufwand geprägt. Das Subsidiaritätsprinzip wird gänzlich gestrichen. Stattdessen soll eine umfangreiche bundesstaatliche Steuerung implementiert werden. Es stimmt nachdenklich, wenn alleine auf Bundesebene 34 neue Stellen für den Vollzug der vorgeschlagenen Massnahmen veranschlagt werden, und dies obwohl bei verschiedenen Massnahmen in den Erläuterungen offengelegt wird, dass der Vollzugsaufwand noch gar nicht beziffert werden kann. Dabei handelt es sich lediglich um jene neuen Stellen, die direkt in der Bundesverwaltung anfallen. Der Ressourcenbedarf bei den vom Bund ausgelagerten Aufgaben (KEV-Vollzug, Abwicklung Gebäudeprogramm usw.) erscheint bei dieser Zusammenstellung nicht. **Wir beantragen, dass die gesamten für den Vollzug des Energiegesetzes bereits bestehenden und künftig zusätzlich erforderlichen Stellen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung transparent offengelegt werden.**

Zu hinterfragen ist nicht nur, ob die vorgeschlagenen, teilweise sehr komplexen Massnahmen ihre Wirkung erreichen werden (Vollzugstauglichkeit / Kosten-Nutzen-Verhältnis). Weiter ist auch zu hinterfragen, ob sich der Auf- und Ausbau eines derart grossen Vollzugs- und Kontrollmechanismus für die verbleibenden Jahre rechtfertigt, wenn das Förder- und Kontrollsystem ab 2020 durch andere Instrumente oder allenfalls durch ein Lenkungssystem abgelöst werden soll. Die Gefahr, dass hier die Basis für ein System gelegt wird, welches nicht mehr reversibel sein wird, ist evident. Die Förderlösung ab 2020 soll deshalb derzeit noch offen bleiben und erst dannzumal unter Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten definiert werden. **Die Gebirgskantone sind für eine politische Auseinander-**

setzung offen, sowohl über den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg mit einer Lenkungsabgabe als auch über alternative, marktnahe Förderlösungen.

6. Keine zusätzlichen Lastenverschiebungen auf die Kantone

Weil die Revisionsvorlage bezüglich Vollzugaufwand nur unvollständige Angaben enthält, die nach unserem Dafürhalten zudem zu optimistisch veranschlagt sind, ist der für die Kantone resultierende Mehraufwand nicht konkret und verlässlich abschätzbar. Sicher ist, dass der geplante Ausbau des Interventions- und Fördersystems auf die Kantone durchschlagen wird, weil dieses System nur mit Hilfe einer intensiven Begleitung vor Ort gelingen kann. Hier muss die Vorlage vollständige und verlässliche Angaben nachliefern. Die Gebirgskantone werden sich jedenfalls gegen offene und versteckte Lastenverschiebungen des Bundes zulasten der Kantone entschieden zur Wehr setzen.

7. Keine Kompetenzverschiebung

Ein zentrales Anliegen der RKGK besteht darin, die Gewässerhoheit der Kantone bzw. der Gemeinden unangetastet zu belassen. Gleiches gilt für den Gebäudebereich. Die bestehenden und bewährten Zuständigkeiten in diesem wichtigen Bereich sind beizubehalten. Konkret sollen die Kantone im Gebäudebereich weiterhin zuständig bleiben. Die fachliche Kompetenz, die Nähe zu den Objekten und die entsprechenden Kenntnisse sowie die in der Vergangenheit gut funktionierende Strukturen sprechen dafür. Der Bund soll seine Aktivitäten schwerpunktmässig auf seinen Zuständigkeitsbereich, nämlich die Mobilität und die Geräte, konzentrieren. Die bisher gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll fortgesetzt werden.

8. Keine Einführung einer neuen Energiemarktordnung durch die Hintertüre

Gemäss Art. 5 des EnG-Entwurfes soll die Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen fortgeführt werden. Abgesehen davon, dass der Bund bereits in den letzten 7 Jahren seinen Einfluss in der Energiepolitik stetig und leider auch wiederholt gegen den Willen der Kantone ausgedehnt hat, darf der tatsächliche Wert dieser proklamatorischen Bestimmung nicht überschätzt werden. Eine Analyse der Vernehmlassungsunterlagen bestärkt uns in dieser Haltung. Es ist bei genauer Betrachtung nämlich festzustellen, dass der Bund mit der Vorlage bereits jetzt in weiten Teilen eine neue Energiemarktordnung zu installieren versucht, wozu es ihm aber an den erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen fehlt. Ein solches Vorgehen lehnen wir ab. Hierzu folgende Beispiele, die im Abschnitt IV noch detailliert dargelegt werden:

- Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 80 f.) sind die Planungsinstrumente, wie sie in Art. 11 und 12 des EnG-Entwurfes vorgesehen sind, von den angestrebten Wirkungen her durchaus mit einem Sachplan oder Konzept gemäss Art. 13 RPG vergleichbar. Nach Art. 89 Abs. 2 BV hat der Bund auf dem Gebiet der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz, die ihn nicht ermächtigt, für die kantonalen Behörden verbindliche Sachpläne zu erlassen, die im Ergebnis die Kantone zu einer Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zwingen, wie der Entwurf dies vorsieht. Die Kompetenz des Bundes reicht allenfalls für die Schaffung eines Konzeptes aus, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne berücksichtigt werden können, aber keine unmittelbaren Bindungswirkungen entfalten dürfen. Die in den Art. 11 ff. des EnG-Entwurfs umschriebenen Planungsinstrumente gehen weit über ein solches Konzept hinaus und sind deshalb verfassungswidrig.
- Die Vorschriften des Bundes über die KEV sind bisher auf verschiedene Verfassungsgrundlagen abgestützt worden. Bereits bei der aktuellen Lösung ist insbesondere die Frage offen geblieben, ob die Abnahme- und Vergütungspflichten mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 BV) tatsächlich noch zu vereinbaren sind. Auch wenn man sich an die KEV gewöhnt hat, ist diese Frage im

Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiepolitik jetzt eingehend zu klären, weil ein System mit hohem Mittelbedarf und Folgewirkung über Jahrzehnte zur Diskussion steht.

- In Art. 42 des EnG-Entwurfes werden erstmals die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben. Die Bestimmung erscheint insofern problematisch, als sie von einem „nationalen“ und nicht schlicht von einem (wichtigen) öffentlichen Interesse spricht und damit gewissermassen das Beurteilungsmonopol in diesem Zusammenhang für sich in Anspruch nimmt. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Interessengewichtung und -abwägung – als Kernbereich jeder Staatstätigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) – in einem im Grundsatz den Kantonen zustehenden Zuständigkeitsbereich faktisch für sich allein und für seine Anliegen reklamiert. Mit einer weitgehenden Vorwegnahme des Ergebnisses konkreter Rechtsanwendungsakte würde der Handlungsspielraum der Kantone bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeiten wie auch der Umsetzung der bundesrechtlichen Aufträge von Art. 42 des EnG-Entwurfes in übermässiger Weise beschränkt. Dies vor allem auch deshalb, weil der Eingriff sachlich nicht beschränkt ist, sondern die kantonalen Kompetenzen hinsichtlich gebäudebezogener Energiefragen als Ganzes überlagert und unterwandert. Der Versuch, die Ausgestaltung und Anwendung der kantonalen Bestimmungen in einer Weise zu steuern, welche die Kantone in weiten Teilen zur reinen Vollzugsaufgabe degradiert, geht zu weit. Wir können dem Vorschlag, wonach die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben werden soll, nur unter der zwingenden Bedingung zustimmen, dass damit alle verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone vollumfänglich gewahrt bleiben.
- In Art. 43 ff. des EnG-Entwurfes werden die EVU zu Verbrauchszielen bei den Konsumenten verpflichtet. Soweit Verbrauchsziele (auch) gebäudebezogen formuliert werden, erscheinen diese als mit Art. 89 BV nicht vereinbar, zumal die Kantone in diesem Zusammenhang aufgrund der direkten Regulierung (gegenüber den EVU) gänzlich ausgeschaltet würden. Dass der Bund durchaus auch an Massnahmen an/in Gebäuden denkt, belegt die Liste auf S. 97 des Begleitberichts, wo solche Beispiele aufgeführt werden (z.B. Umwälzpumpen, Kühlanlagen und Beleuchtungssysteme). Aufgrund der Vorgabe von Art. 89 Abs. 4 BV wäre der Gebäudebereich daher jedenfalls auszuklammern und den Kantonen zu überlassen (beispielsweise via MuEn).
- Da die Effizienzziele in die Markt-/Kundenbeziehung der EVU eingreifen, stellt sich ferner die Frage der Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27/94 BV). Ob die Massnahme noch grundsatzkonform erscheint, hängt primär von deren Wirkung auf den freien Wettbewerb ab. Soweit man sich auf den Standpunkt stellt, dass eine Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit vorliegt, wäre dafür eine verfassungsrechtliche Ermächtigung erforderlich. Da eine solche Ermächtigung fehlt (Art. 102 BV gilt einzig für eigentliche Versorgungskrisen), müssten wettbewerbslenkende/-verzerrende Massnahmen als verfassungswidrig taxiert werden. Hier wären genauere Informationen zu den konkreten Auswirkungen erforderlich. Zudem erscheint die Verhältnismässigkeit des Eingriffs ziemlich zweifelhaft (Art. 27 BV).
- In Artikel 52 Abs. 3 des EnG-Entwurfes verpflichtet der Bund die Kantone indirekt, für die finanzielle Förderung von Dritten zwingend einen Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) vorzusetzen. Auch Variante 2 im Zusammenhang mit der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zugunsten des Gebäudeprogramms sieht aufgrund eines Verweises auf Art. 53 Abs. 3 Satz 2 EnG-Entwurf ebenfalls einen indirekten Zwang zur obligatorischen Einführung eines Gebäudeenergieausweises vor. Die genannte Vorschrift steht in Widerspruch zu Art. 42 Abs. 4 des EnG-Entwurfes (bzw. Art. 9 Abs. 4 EnG), wonach die Einführung eines Obligatoriums Sache der Kantone bleiben soll. Es ist nicht vertretbar, den Kantonen aus Gründen föderalistischer Rücksichtnahme Regelungsbereiche zwar formell zu überlassen, gleichzeitig die damit verbundenen Entscheidungsspielräume über finanzielle Anreize aber wieder zu entziehen. Ein derartiges wenig transparentes Vorgehen, das wohl einzig dem Ziel zu dienen vermag, den zunehmenden Bundeseinfluss im Energiebereich zu kaschieren, erscheint als verfassungsrechtlich problematisch (unter dem Blickwinkel von Art. 43a und Art. 47 BV). Wir fordern deshalb, dass dem bundesrechtlichen Regelungskonzept ein ganzheitlicher, widerspruchsfreier Ansatz der Aufgabenteilung mit den Kantonen zugrunde gelegt wird.

Weiter führt die Voraussetzung eines GEAK für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu einer nicht erwünschten Hürde für sanierungswillige Bauherrschaften. Vor allem bei kleineren Bauten (z.B.

Einfamilienhäusern) würden die Aufwendungen für die Planung und Einreichung einer Sanierung in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den möglichen Förderbeiträgen stehen. Durchschnittlich werden für die Erstellung eines GEAK plus rund 1'500 Franken und für das Einreichen des Beitrags-suches rund 500 Franken verrechnet. Dem gegenüber stehen Förderbeiträge in der Grössenord-nung von 3'000 (Teilsanierung) bis ca. 8'000 Franken (Gesamtsanierung). Den GEAK und insbeson-dere den GEAK plus erachten wir als gutes Beratungstool. Er ist aber nicht für alle Bauten und Situ-ationen sinnvoll anwendbar und soll somit freiwillig bleiben.

- Die mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung (StHG) vorgesehenen direkten Eingriffe in das kantonale Steuerrecht erfordern eine entsprechende Sachkompetenz des Bundes, weil sie sich mit dem Harmonisierungsgedanken allein nicht begründen lassen, zumal das Ziel der Regelung nicht in der Steuervereinheitlichung liegt, sondern energiepoli-tisch motiviert ist. Aufgrund des klaren Gebäudebezugs müssten die vorgeschlagenen Änderungen sich auf Art. 89 Abs. 4 BV abstützen können bzw. durch den dortigen Vorbehalt des kantonalen Rechts nicht ausgeschlossen werden. Der noch zulässige Rahmen wird indessen gesprengt, da der Bund bereits eine relativ detaillierte Regelung trifft, weshalb sich die Bestimmungen im StHG als verfassungswidrig erweisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bund primär beim DBG anknüpft und für die Änderung des StHG lediglich darauf verweist. Gemäss Art. 129 BV hat sich der Bund auch selber an der harmonisierten Grundsatzgesetzgebung zu orientieren und darf nicht umgekehrt das StHG den Ideen des Bundes unterordnen.

9. Künftige Verfassungsinitiativen bedingen eine Gesamtschau

Derzeit sind die 5 nachstehenden energiepolitischen Volksinitiativen eingereicht worden und eine befin-det sich noch im Stadium der Unterschriftensammlung:

	Bezeichnung	Eingereicht	Ende der Sammelfrist	Stand der Behandlung
1	Eidgenössische Volksinitiative 'Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien (Cleantech-Initiative)'	Ja		Botschaft des Bundesrates am 15.06.2012 zuhänden Parlament verabschiedet
2	Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)';	Ja		
3	Eidgenössische Volksinitiative 'Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)'	Ja		
4	Eidgenössische Volksinitiative 'Energie- statt Mehrwertsteuer'	Ja		
5	Eidgenössische Volksinitiative 'Kernkraftwerke sind abzuschalten'	Ja		
6	Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)'		28.02.2014	

Den unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen kann nicht entnommen, wie diese Vorlagen in die Neu-ausrichtung einbezogen worden sind oder noch einbezogen werden sollen, obwohl innert Kürze erneut strategische Weichenstellungen bevorstehen, welche die energiepolitischen Rahmenbedingungen ent-scheidend beeinflussen können. Die Tatsache, dass die Revisionsvorlage hierzu nichts aussagt, ist ein **gravierender Mangel**, der die Einschätzung der Neuausrichtung massiv erschwert. Es ist nicht ersicht-lich, wie weit das vorliegende Paket geeignet ist, den kommenden Diskussionen die nötige Richtschnur zu geben. **Deshalb muss bereits mit dem ersten Schritt geklärt werden, ob ab 2020 marktnahe, offene Rahmenbedingungen Platz greifen sollen oder ob ein komplexes, administratives System von Förde-rungen und Regulierungen fortgeführt wird. Die Gebirgskantone sprechen sich für marktnahe, offene Rahmenbedingungen aus.**

10. Unterwanderung der strategischen Ausrichtung durch parlamentarische Vorstösse

Derzeit wird praktisch fortdauernd versucht, über parlamentarische Vorstösse Teile des jetzigen Pakets vorab zu regeln und in Kraft zu setzen (Beispiel: Pa.lv. 12.400). Damit werden keineswegs günstige Perspektiven für eine zuverlässige Neuorientierung der Energiepolitik geschaffen. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass das erste Paket der Energiestrategie 2050 zu stark von momentanen Partikularinteressen und weniger von einer strategischen und langfristigen Ausrichtung der Energiepolitik gesteuert wird.

11. Import-Strategie bedingt StromVG-Revision sowie ein Abkommen mit der EU

Die vorgeschlagene elektrizitätspolitische Neuausrichtung stützt sich auf eine **Import-Strategie** ab. Eine solche Strategie setzt aber zwingend klare rechtliche Rahmenbedingungen mit der EU voraus. Die Stromverhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind aber faktisch blockiert. Schon in der Sache stellen sich delikate Fragen. Um diese zu lösen, ist zwingend das **Stromversorgungsgesetz (StromVG)** zu revidieren. Zudem bedürfen alle Dossiers, die derzeit mit der EU verhandelt werden, einer Lösung bei den offenen institutionellen Fragen. In den Erläuterungen finden sich keine Aussagen über das, was gilt und zu geschehen hat, wenn es der Schweiz – wie derzeit zu befürchten ist – nicht in absehbarer Zeit gelingt, ihr Verhältnis mit der EU zu bereinigen. Die Ausführungen zur Kompatibilität der Revisionsvorlage mit dem europäischen Recht sind nach unserem Dafürhalten zu positiv. Es stellen sich nämlich ernsthafte beihilferechtliche Fragen, die relativ rasch wieder zu Anpassungen der Vorlage führen können. Auch unter diesem Aspekt ist keine Gewährleistung für die „Einheit der Revisionsvorlage“ gegeben, weil unter Umständen beihilferechtlich relevante Teile wegbrechen können.

III. EINZELASPEKTE

12. Verknüpfung des ersten Massnahmenpakets mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie / Verbot für Erteilung von Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke

Diese Frage ist primär im Lichte der Sicherheit, der Versorgungssicherheit, der Entsorgung und der wirtschaftlichen Verkraftbarkeit sowie sekundär im Lichte der vom Bundesparlament überwiesenen Motionen und der vorerwähnten Initiativen zu beurteilen. **Bundesrat und Parlament haben sich für einen schrittweisen Ausstieg ausgesprochen. Wenn, dann ist nur ein solcher realistisch.** Ein sofortiger Ausstieg wäre unter mehreren Aspekten unverantwortlich (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit). **Die Verankerung eines Technologieverbots haben Bundesrat und Parlament abgelehnt. Dies gilt es zu unterstützen.**

13. Gesetzliche Festlegung von Ausbauzielen und Verbrauchszielen

Die gesetzliche Festlegung von Ausbauzielen hat rein proklamatorischen Charakter. Die Ziele haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und können nicht verfügt werden. Solche Zielvorgaben blenden aus, dass sie bestenfalls eine Momentaufnahme darstellen und dass deren Realisierung nicht nur massiv von unbeeinflussbaren externen Faktoren abhängt, sondern dass insbesondere Investoren nötig sind. Die Realisierung dieser Ziele kann nicht dekretiert werden. Gleichwohl unterstützen wir die Verankerung der Zielvorgaben. Die Ausbau- und Verbrauchsziele sind jedoch im Einvernehmen mit den Kantonen periodisch zu überprüfen und neu festzusetzen.

14. Energieeffizienz

14.1 Gebäude

Gemäss Erläuterungen (S. 33) sollen die MuKE nünftig in Form eines Konkordats verabschiedet werden. Diesen Weg erachten wir nicht als zielführend. Wir bevorzugen stattdessen die erprobte und bewährte Fortsetzung der Harmonisierung über die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE).

Weiter sollen die Kantone zusätzliche Finanzmittel für die Förderung bereitstellen (S. 33). Die Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich sollen nicht zuletzt auch der Ausgleiche der zu erwartenden zusätzlichen CO₂-Emissionen bei der Stromproduktion dienen. Diese Querbetrachtung ist legitim; sie wirft aber auch Fragen zur Finanzierung auf.

Bei der Bewertung der Vorschläge gilt stets zu beachten, dass der Bund mit Einführung der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ein eigentliches Entlastungsprogramm für den Bundeshaushalt realisiert hat. Demgegenüber müssen die Kantone die von ihnen eingesetzten Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln bestreiten. Variante 1 hätte den Vorteil einer Vereinfachung der Programmkriterien. Als grosser Nachteil schlägt jedoch zu Buche, dass die Kantone die Vollzugskosten für den Teil A (Gebäudehülle) nicht mehr aus den Mitteln der Teilzweckbindung bezahlt erhalten. Mit anderen Worten: Bei Variante 1 ginge nicht nur die alleinige Verantwortung auf die Kantone über, sondern auch die gesamten Vollzugskosten würden diesen zufallen. Wir unterstützen deshalb Variante 2, die einer Fortsetzung des gegenwärtigen Gebäudeprogramms, jedoch mit höheren finanziellen Mitteln, entspricht.

Gemäss Variante 2 sollen künftig Fördermittel in der Höhe von insgesamt 600 Mio. Franken jährlich für die energetische Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung bereitgestellt werden. Davon stammen maximal 450 Mio. Franken aus den Mitteln der Teilzweckbindung und 150 Mio. Franken aus den Staatsetats der Kantone. Die aus der Teilzweckbindung zur Verfügung stehenden Mittel sollen zu zwei Dritteln, also 300 Mio. Franken, als Finanzhilfen für die energetische Sanierung von bestehenden Bauten ins Gebäudeprogramm fliessen. Das verbleibende Drittel von 150 Mio. Franken soll als Globalbeitragsleistung zusammen mit den kantonalen Mitteln von weiteren 150 Mio.

Franken für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschüttet werden. Mit diesem Verteilschlüssel werden einerseits die gewünschte massive Erhöhung der Geldmittel für die energetischen Gebäudesanierungen nicht erreicht und andererseits die zweckgebundenen Mittel für die Nutzung erneuerbarer Energien bei weitem nicht mehr ausgeschöpft. Der bis anhin gewählte Verteilschlüssel kann deshalb nicht mehr gehalten werden. Eine Neuregelung der Mittelaufteilung ist zwingend anzustreben.

In Artikel 52 Abs. 3 des EnG-Entwurfs verpflichtet der Bund die Kantone indirekt, für die finanzielle Förderung von Dritten zwingend einen Gebäudeenergieausweis (GEAK) vorzusetzen. Auch Variante 2 im Zusammenhang mit der Teilweckbindung der CO₂-Abgabe zugunsten des Gebäudeprogramms sieht aufgrund eines Verweises auf Art. 53 Abs. 3 Satz 2 EnG-Entwurf ebenfalls einen indirekten Zwang zur obligatorischen Einführung eines Gebäudeenergieausweises vor. Die genannte Vorschrift steht in Widerspruch zu Art. 42 Abs. 4 des Entwurfes (bzw. Art. 9 Abs. 4 EnG), wonach die Einführung eines Obligatoriums Sache der Kantone bleiben soll. Von daher erscheint die Vorgehensweise des Bundes jedenfalls inkonsequent. Es bringt wenig, den Kantonen aus Gründen föderalistischer Rücksichtnahme Regelungsgebiete zwar formell zu überlassen, gleichzeitig die damit verbundenen Entscheidungsspielräume über finanzielle Anreize aber wieder zu entziehen. Ein derartiges wenig transparentes Vorgehen, das wohl einzig dem Ziel zu dienen vermag, den zunehmenden Bundeseinfluss im Energiebereich zu kaschieren, erscheint als verfassungsrechtlich problematisch (etwa unter dem Blickwinkel von Art. 43a und Art. 47 BV). Wir fordern deshalb, dass dem bundesrechtlichen Regelungskonzept ein ganzheitlicher, widerspruchsfreier Ansatz der Aufgabenteilung mit den Kantonen zugrunde gelegt wird.

Weiter führt die Voraussetzung eines GEAK für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu einer nicht erwünschten Hürde für sanierungswillige Bauherrschaften. Vor allem bei kleineren Bauten z.B. Einfamilienhäusern würden die Aufwendungen für die Planung und Einreichung einer Sanierung in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den möglichen Förderbeiträgen stehen. Durchschnittlich werden für die Erstellung eines GEAK plus rund 1'500 Franken und für das Einreichen des Beitragsgesuches rund 500 Franken verrechnet. Dem gegenüber stehen Förderbeiträge in der Grössenordnung von 3'000 (Teilsanierung) bis ca. 8'000 Franken (Gesamtsanierung). Den GEAK und insbesondere den GEAK plus erachten wir als gutes Beratungstool. Er ist aber nicht für alle Bauten und Situationen sinnvoll anwendbar und soll freiwillig bleiben.

14.2 *Mobilität*

Die Vernehmlassungsvorlage ist im Bereich der Reduktion der CO₂-Emissionen sehr gebäudelastig ausgefallen. Dabei sind die CO₂-Emissionen in hohem Masse auch eine Folge der **Mobilität**. Gegenüber dem Gebäudebereich fällt die vorgeschlagene energiepolitische Neuausrichtung im Mobilitätsbereich dürftig aus. Dies mit der Konsequenz, dass der Bund – um die internationalen Klimaziele zu erfüllen – den Druck auf den Gebäudesektor erhöht. Diese Einseitigkeit ist deutlich abzubauen, was mit der Implementierung eines Lenkungssystems wohl einfacher zu bewerkstelligen ist, als mit einem Fördersystem. Umso mehr ist bereits heute eine klare Auslegeordnung zum Lenkungssystem vonnöten.

14.3 *Verpflichtende Effizienzziele für Energieversorgungsunternehmen*

Es ist nach Ansicht der Kantone nicht gerechtfertigt, Energieversorgungsunternehmen für das Verhalten ihrer Kunden in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich um einen fragwürdigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Bereits zahlreich sind andere Anreizsysteme, um den Verbrauch zu optimieren (wettbewerbliche Ausschreibungen, Vereinbarungen mit Grossverbraucher von Seiten des Bundes und der Kantone). Zudem ist es Aufgabe des Bundes, Verbrauchsvorschriften für Geräte zu erlassen. Zweifel ergeben sich auch mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit (Art. 27 BV) sowie mit Bezug auf die Durchsetzbarkeit gegenüber ausländischen Unternehmungen im europäischen Binnenmarkt (der mit dem Stromabkommen erschlossen werden soll). Schliesslich ergeben sich auch unscharfe Trennlinien gegenüber der Zuständigkeit der Kantone im Gebäudebereich.

Der vorgeschlagene Mechanismus ist sehr komplex und diese Massnahme ist – wie die Erläuterungen selbst ausführen – mit einem hohen Vollzugsaufwand verbunden. Diesen kann der Bund noch nicht einmal abschätzen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) werden mit dem gesamten Umbau der Energiepolitik ohnehin vor grossen Herausforderungen stehen. Die Gebirgskantone haben ein Interesse daran, dass die EVU nicht noch zusätzlich mit der Umsetzung von vollzugs- und kostenintensiven Massnahmen belastet werden.

Wir lehnen diesen unterbreiteten Vorschlag deshalb ab und fordern den Bund auf, gemeinsam mit der Branche und den Kantonen nach pragmatischen Ansätzen zu suchen, die auf bestehenden Instrumenten aufbauen und marktnahe Instrumente sowie Marktkräfte (Preissignale usw.) nutzen. Es drängt sich auch hier eine rasche Prüfung auf, ob eine Effizienzsteigerung nicht sinnvoller und schlanker via ein Lenkungssystem erreicht werden kann.

14.4 Zielvereinbarungen/Anreizmodelle – Wettbewerbliche Ausschreibungen

Für die Umsetzung dieser Massnahmen sollen die bestehenden Instrumente ausgebaut werden. Die Umsetzung der Zielvereinbarungen und der wettbewerblichen Ausschreibungen bedingen aber alleine *zusätzliche* Mittel von rund 150 Millionen Franken pro Jahr, die über den KEV-Zuschlag generiert werden sollen und damit eine Verteuerung des Stromes nach sich ziehen. Der Vollzug der verstärkten Massnahmen verursacht sodann einen *zusätzlichen* Vollzugsaufwand von 1,5 Millionen Franken im Jahr. Wir stellen hier – wie auch bei der nachstehenden Kommentierung der KEV – die Frage nach der Kosten-/Nutzen-Wirkung. Hier hegen wir erhebliche Zweifel und fordern konkreten Aufschluss darüber. Um stromintensive Betriebe von der KEV-Belastung zu befreien, ist nämlich ein hoher Aufwand mit komplexem Rückerstattungsmechanismus vorgesehen. Schliesslich ist die Begründung für die in Art. 62 EnG geplante Datenoffenlegungspflicht derzeit nur vage umschrieben und an viele Konkretisierungsvoraussetzungen geknüpft. **Wir fordern hierzu insgesamt deutlich konkretere Ausführungen. Andernfalls ist eine Einschätzung nicht möglich.**

15. Erneuerbare Energien

15.1 KEV-System

Vor Publikation der EST 2050 wurde seitens des UVEK stets betont, das KEV-System werde grundlegend auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis hinterfragt. Die nun unterbreiteten Vorschläge zielen aber im Wesentlichen auf eine Fortsetzung des bisherigen Systems mit (bescheidenen) Korrekturen ab. Im Kern bleibt die KEV ein enormer Subventions- und Umverteilungsapparat, der nicht auf Effizienz (maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken) ausgerichtet ist, sondern auf die Bedienung verschiedener Anspruchsgruppen. Fatal ist diese Ineffizienz, weil sie suboptimale Wirkung zeitigt und sehr lange finanzielle Verpflichtungen zur Konsequenz hat. Soll an der KEV (oder einem ähnlichen Mechanismus) festhalten werden, dann dürfen für die Ausgestaltung des Systems nicht die Anzahl hängiger Gesuche und die Längen von Wartelisten massgebend sein, **sondern prioritär die maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken (Kosten-Nutzen)**. Hier ist der politische Mut für eine Korrektur aufzubringen, ansonsten jahrelange finanzielle Verpflichtungen begründet werden, die einen sehr beschränkten Nutzen bringen.

Wir fordern deshalb sowohl eine **Befristung des Systems per 2020** sowie gleichzeitig eine Neugestaltung der KEV, die sich am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausrichtet und deshalb auch **Effizienzinvestitionen bei grossen Kraftwerken** unterstützt. Die derzeitige Ausgestaltung der KEV favorisiert bei der Wasserkraft neue Kleinanlagen, statt eine rationelle Nutzung des Wassers in den bestehenden Anlagen. Zur Schonung der Gewässerlebensräume und wirtschaftlicher Nutzung sollten die Schwerpunkte auf bereits genutzte Gebiete gelegt werden. Dies bedeutet, dass die Erweiterung und Optimierung bestehender grosser Anlagen zu bevorzugen sind. Die knapp 200 Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung > 10 MW tragen zu 90 Prozent bzw. die Werke mit einer installierten Leistung > 1 MW zu 99 Prozent an die

Stromproduktion der schweizerischen Wasserkraft bei. Die Klein- und Kleinanlagen werden heute oft in durch die Wasserkraft ungenutzten Gebieten geplant. Das Verhältnis von ökologischem Eingriff gemessen am energiewirtschaftlichen Nutzen ist bei Klein- und Kleinstkraftwerken i.d.R. deutlich schlechter als bei Grosskraftwerken. Der anteilige KEV-Beitrag und somit die finanzielle Belastung des KEV-Topfs ist bei Klein- und Kleinstkraftwerken am grössten, obwohl diese Werke prozentual nur eine relativ kleine Zusatzproduktion liefern. Demensprechend sollte die KEV für Nicht-Infrastrukturkraftwerke erst ab einer Untergrenze von 1 MW installierter Leistung ausgerichtet werden. Bei Infrastrukturkraftwerken (z.B. Trinkwasserkraftwerke) sollte keine Untergrenze eingeführt werden, weil hier kaum ein zusätzlicher ökologischer Eingriff entsteht und hier jede zusätzlich gewonnene Kilowattstunde zu begrüssen ist. Im Weiteren sollte die KEV auch für Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung > 10 MW möglich sein. So könnten beispielsweise Schwallausleitkraftwerke oder Doppelstollen zwecks Reibungsverlustverminderung substantielle Beiträge an die Ausbauziele leisten.

15.2 Bewilligungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Verfahrensbeschleunigungen ohne Eingriffe in die rechtsstaatlichen Mitwirkungsrechte sind nur sehr beschränkt realisierbar. Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten zu diesem Punkt kaum Konkretes. Der Bund will Empfehlungen zuhanden der Kantone erarbeiten. Dabei übersieht er, dass zahlreiche Kantone bereits aus eigener Initiative Verfahrensvereinfachungen umgesetzt haben und zudem Grossprojekte durch eine kantonale Koordinationsstelle abwickeln. Dass nun auch der Bund eine solche Koordinationsstelle für Bewilligungen des Bundes einrichten will, begrüssen wir ausdrücklich. Unsere bisherigen Erfahrungen mit Bewilligungen im Zusammenhang mit Grenzkraftwerken sprechen für eine solche Koordinationsstelle.

Anstelle von Empfehlungen sollte der Mut zur Vereinfachung der Verfahren mittels nachfolgender, wirksamer Anpassungen im Bundesrecht aufgebracht werden:

- Eine Vereinfachung und damit auch eine messbare Beschleunigung der Verfahren werden erreicht, wenn Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Konkret sollte ein und dieselbe Frage nicht mehr wie heute durch zwei Behörden (Bund und Kanton) doppelt abgeklärt werden, sondern nur noch durch eine Behörde. Aufgrund der sachlichen und örtlichen Nähe sowie des heute unbestrittenermassen vorhandenen Fachwissens und der grossen praktischen Erfahrung wäre eine abschliessende Beurteilung von umweltrelevanten Projekten durch die kantonalen Fachstellen möglich und sinnvoll (Ausnahme: internationale Konzessionen).
- Eine Schutz- und Nutzungsplanung muss nach geltendem Recht nach erfolgter kantonaler Prüfung zusätzlich durch das BAFU vorgeprüft und anschliessend durch den Bundesrat genehmigt werden. Dieses Verfahren, das ein Einschnitt in die kantonale Verfahrenskompetenzen bedeutet, ist unsinnig; eine Vereinfachung tut dringend Not.
- Die Kompetenz zur Prüfung von Projekten in nationalen Schutzgebieten liegt momentan beim Bund (BAFU). Diese Kompetenz könnte ohne Nachteil an die Kantone zurückgegeben werden. Eine Prüfung von Projekten in Schutzgebieten kann ohne inhaltlichen Verlust durch die jeweiligen kantonalen Fachstellen erfolgen, was eine massgebliche Beschleunigung des Verfahrens bewirken und dem Abbau von Doppelspurigkeiten dienen würde.
- Im Weiteren gilt es, die Rolle der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) aus heutiger Sicht zu hinterfragen. Gemäss Art. 57b lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; 172.010) können ausserparlamentarische Kommissionen eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist. Das BAFU besitzt heute das notwendige Fachwissen, denn es führt seit Jahren das Sekretariat der ENHK und bereitet deren Entscheide vor. Auch hier wären somit Vereinfachungen problemlos möglich. Denn auch die Kantone wären aufgrund ihrer Umweltfachstellen in der Lage, diese Aufgaben selber zu übernehmen.

15.3 *Selbständige Planung der Kantone*

Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 80 f.) sind die Planungsinstrumente, wie sie in Art. 11 und 12 des EnG-Entwurfes vorgesehen sind, von den angestrebten Wirkungen her durchaus mit einem Sachplan oder Konzept gemäss Art. 13 RPG vergleichbar. Zwar sollen die Kantone gemeinsam für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen; das UVEK wirkt dabei jedoch koordinierend mit und führt die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan zusammen. Der Bundesrat genehmigt diesen Plan und berücksichtigt ihn bei der Genehmigung der Richtpläne. Liegt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kein Ergebnis vor, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt, so übernimmt das UVEK die Planung direkt. Es trifft also nicht zu, dass der Ausbaupotenzialplan nicht verbindlich ist (Bericht, S. 81). Vielmehr bildet er – wie Sachpläne oder Konzepte nach Art. 13 RPG – eines der Kriterien für die Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat. Daran ändert auch die Aussage nichts, dass der Ausbaupotenzialplan „nicht sklavisch genau“ zu übernehmen sei, da es sich dabei um eine Frage des Konkretisierungsgrades und nicht der Verbindlichkeit handelt. Die Kantone sind verpflichtet, die Festlegungen der Richtpläne betreffend Nutzung geeigneter Gebiete in Nutzungsplänen zu konkretisieren und dafür zu sorgen, dass die Festlegungen zügig vorgenommen werden (Art. 13 Abs. 2 und 3). Anders als für Sachpläne nach Art. 13 RPG erforderlich beruht der Ausbaupotenzialplan nicht auf einer umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Art. 13 Rz. 13 sowie Art. 23 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung, SR 700.1). Nach Art. 89 Abs. 2 BV hat der Bund auf dem Gebiet der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz, die ihn nicht ermächtigt, für die kantonalen Behörden verbindliche Sachpläne zu erlassen, die im Ergebnis die Kantone zu einer Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zwingen, wie der Entwurf dies vorsieht. Die Kompetenz des Bundes reicht allenfalls für die Schaffung eines Konzeptes aus, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen sind, aber keine unmittelbaren Bindungswirkungen entfalten (Waldmann/Hänni, Art. 13 Rz. 30). Die in den Art. 11 ff. des EnG-Entwurfes umschriebenen Planungsinstrumente gehen weit über ein solches Konzept hinaus und sind deshalb verfassungswidrig.

Wir lehnen sowohl die Koordination durch das UVEK als auch die subsidiäre Planungskompetenz des Bundes ab. Wir befürworten stattdessen eine selbständige Planung durch die Kantone,

15.4 *Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau im nationalen Interesse*

In Art. 42 EnG-Entwurf wird erstmals die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben. Die Kantone haben dazu die entsprechende Gesetzgebung zu schaffen. Gleichzeitig werden deutlichere Vorgaben für die kantonalen Anstrengungen gemacht. Die genaue Tragweite der angesprochenen Neuerung wird nicht ohne weiteres klar. Obwohl die Formulierung der Norm recht offen bleibt, lässt der Begleitbericht (S. 96 f.) auf relativ konkrete Erwartungen des Bundes schliessen. Art. 42 Abs. 1 EnG-Entwurf erscheint insofern problematisch, als er von einem „nationalen“ und nicht schlicht von einem (wichtigen) öffentlichen Interesse spricht und damit gewissermassen das Beurteilungsmonopol in diesem Zusammenhang für sich in Anspruch nimmt. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Interessengewichtung und -abwägung – als Kernbereich jeder Staatstätigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) – in einem im Grundsatz den Kantonen zustehenden Zuständigkeitsbereich faktisch für sich allein und seine Anliegen reklamiert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das nationale Interesse nicht „per se“, sondern nur „in der Regel“ „gegeben“ sein soll und behauptet wird, dass trotz allem eine volle Interessenabwägung durchzuführen sei (Bericht, S. 96 f.). Mit einer weitgehenden Vorwegnahme des Ergebnisses konkreter Rechtsanwendungsakte würde der Handlungsspielraum der Kantone bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeiten wie auch der Umsetzung der bundesrechtlichen Aufträge von Art. 42 EnG-Entwurf in übermässiger Weise beschränkt. Dies vor allem auch deshalb, weil der Eingriff sachlich nicht beschränkt ist, sondern die kantonalen Kompetenzen hinsichtlich gebäudebezogener Energiefragen als Ganzes überlagert und unterwandert. Wenn überhaupt kann der Bund gegenüber den Kantonen höchstens eine relativ offene Zielvorgabe mit entsprechender Appellwirkung formulieren. Zu weit geht demgegenüber der Versuch, die Ausgestaltung und Anwendung der kantonalen Bestimmungen in einer Weise zu steuern, welche diese in weiten Teilen zur reinen Vollzugsaufgabe degradiert.

Die Wirkung der vorgeschlagenen Norm wird in den Erläuterungen gleich selbst wieder relativiert. Es ist deshalb fraglich, ob eine solche Norm tatsächlich Wirkung entfaltet. **Gleichwohl unterstützen wir diese Norm, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, dass sie nicht als Grundlage für Kompetenzübergriff des Bundes in kantonale Kompetenzen dienen darf. Diesbezüglich verlangen wir eine verbindliche Erklärung in den Materialien.**

15.5 Vollzugsrichtlinien des Bundes / Kompetenzzentrum der Kantone

Der Bund schlägt vor, zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis entsprechende Vollzugsrichtlinien zu erlassen. Gleichzeitig schlägt er vor, ein von den Kantonen getragenes Kompetenzzentrum für den Bereich „Bewilligungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie“ zu errichten. Dies ist ein Widerspruch in sich. Zudem bleibt der Vorschlag im Allgemeinen behaftet. Die Idee mit dem Kompetenzzentrum kann zwar geprüft werden, jedoch eigenständig von den Kantonen. Erweist sich ein solches als zweckmässig, muss es dann aber Sache dieses interkantonalen Kompetenzzentrums sein, die Vollzugspraxis der Kantone zu prägen.

16. Fossile Kraftwerke

Ohne eine gewisse Anzahl fossiler Kraftwerke wird der geplante Umbau der Schweizerischen Energiepolitik nicht zu bewerkstelligen sein. Ob diese GuD-Kraftwerke aber realisiert werden können, ist sehr offen. Es ist damit zu rechnen, dass mangels Realisierbarkeit oder bei nur verzögerter Realisierung ganz oder teilweise verstärkt auf Importe gesetzt werden muss.

17. Netze

Hier besteht ein klarer Handlungsbedarf zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

IV. KOMMENTIERUNG AUSGEWÄHLTER BESTIMMUNGEN

Verschiedene Aspekte sind bereits in den Kapiteln II. und III. beleuchtet worden. Teilweise Wiederholungen lassen sich bei den nachfolgenden Ausführungen aus Verständlichkeitsgründen allerdings nicht vermeiden.

1. Revision Energiegesetz

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Art. 4 Verbrauchsziele

Die gesetzliche Festlegung von Ausbau- und Verbrauchszielen basiert auf Schätzungen, die mit vielen Unsicherheiten behaftet bleiben. Bei gesetzlich vorgegebenen Zielvorgaben muss stets bewusst bleiben, dass sie bestenfalls eine Momentaufnahme darstellen und dass deren Realisierung nicht nur massiv von unbeeinflussbaren externen Faktoren abhängen, sondern insbesondere auch Investitionsbereitschaft bedingen, wofür attraktive Rahmenbedingungen unabdinglich sind. Alleine mit Fördermodellen ist dies nicht zu bewerkstelligen.

Die Ausbau- und Verbrauchsziele sind – im Einvernehmen mit den Kantonen – periodisch einer Anpassung zu unterziehen. Diese Pflicht ist im Gesetz verpflichtend zu verankern. Diese Notwendigkeit zeigt sich bereits heute: Die vorgeschlagenen Ausbauziele für die Wasserkraft sind im Lichte des am 15. November 2012 ergangenen Bundesgerichtsurteils zu den Restwassersanierungen im Fall der Mixoxer Kraftwerke AG schon jetzt als unrealistisch zu qualifizieren.

Die Ziele haben im Weiteren keinen rechtsverbindlichen Charakter und deren Erfüllung kann nicht verfügt werden. Insbesondere werden Massnahmen, die in Eigentumsrechte eingreifen abgelehnt (beispielsweise Sanierungspflichten).

Gleichwohl unterstützen wir die Verankerung der Zielvorgaben, jedoch unter Vorbehalt der nachstehenden beantragten Änderungen.

ANTRÄGE

Art. 2

² → Die Ausbauziele für die Wasserkraft sind im Einvernehmen mit den Kantonen neu zu definieren!

³ Der Bundesrat unterzieht die Zielvorgaben gemeinsam mit den Kantonen periodischen **Neubeurteilungen**. Er kann im Einvernehmen mit den Kantonen für alle erneuerbaren Energien gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 4

³ Der Bundesrat unterzieht die Zielvorgaben gemeinsam mit den Kantonen periodischen **Neubeurteilungen**. Er kann im Einvernehmen mit den Kantonen für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 3 Ziel für den Ausbau der Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen

Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit hohem Einsatz im Gebäudebereich versucht wird den CO₂-Ausstoss zu senken und gleichzeitig fossil betriebene WKK-Anlagen unterstützt und gefördert werden sollen. WKK-Anlagen können in spezifischen regionalen und lokalen Versorgungssituationen Sinn machen. Sie

sollen jedoch nicht als Energieversorgungstechnologie mit einem eigenständigen Zubauziel versehen werden, weil Zubauziele mit entsprechender breiter Förderung dazu führen, dass ökonomisch und ökologisch sinnvollere Lösungen möglicherweise ausgeblendet werden, nur um Zubauziele zu erreichen. Diese beantragte Streichung des Ausbauziels bedeutet somit keine grundsätzliche Absage an die Förderung von WKK-Anlagen. Die punktuelle Förderung soll weiterhin möglich sein.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung eines eigenständigen Ausbauziels für WKK-Anlagen (stattdessen punktuelle Förderung regional und lokal sinnvoller Lösungen).

Art. 5 Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen

Die Streichung des bisherigen Art. 2 Abs. 3 EnG befriedigt nicht. Sie zerstört Innovationspotenzial und massgeschneiderte Lösungen. Die Pflicht des Bundes, vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zu prüfen, ist deshalb beizubehalten.

ANTRAG

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Vorbehalten bleiben das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 und das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse.

Art. 11 – 13 Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 80 f.) sind die Planungsinstrumente, wie sie in Art. 11 und 12 vorgesehen sind, von den angestrebten Wirkungen her durchaus mit einem Sachplan oder Konzept gemäss Art. 13 RPG vergleichbar. Zwar sollen die Kantone gemeinsam für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen; das UVEK wirkt dabei jedoch koordinierend mit und führt die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan zusammen. Der Bundesrat genehmigt diesen Plan und berücksichtigt ihn bei der Genehmigung der Richtpläne. Liegt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kein Ergebnis vor, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt, so übernimmt das UVEK die Planung direkt.

Es trifft also nicht zu, dass der Ausbaupotenzialplan nicht verbindlich ist (Bericht, S. 81). Vielmehr bildet er – wie Sachpläne oder Konzepte nach Art. 13 RPG – eines der Kriterien für die Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat. Daran ändert auch die Aussage nichts, dass der Ausbaupotenzialplan „nicht sklavisch genau“ zu übernehmen sei, da es sich dabei um eine Frage des Konkretisierungsgrades und nicht der Verbindlichkeit handelt. Die Kantone sind verpflichtet, die Festlegungen der Richtpläne betreffend Nutzung geeigneter Gebiete in Nutzungsplänen zu konkretisieren und dafür zu sorgen, dass die Festlegungen zügig vorgenommen werden (Art. 13 Abs. 2 und 3). Anders als für Sachpläne nach Art. 13 RPG erforderlich beruht der Ausbaupotenzialplan nicht auf einer umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Nach Art. 89 Abs. 2 BV hat der Bund auf dem Gebiet der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz, die ihn nicht ermächtigt, für die kantonalen Behörden verbindliche Sachpläne zu erlassen, die im Ergebnis die Kantone zu einer Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zwingen, wie der Entwurf dies vorsieht. Die Kompetenz des Bundes reicht allenfalls für die Schaffung eines Konzeptes aus, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen sind,

aber keine unmittelbaren Bindungswirkungen entfalten. Die in den Art. 11 ff. des Entwurfs umschriebenen Planungsinstrumente gehen weit über ein solches Konzept hinaus und sind deshalb verfassungswidrig.

ANTRAG

Die Art. 11 bis 13 sind ersatzlos zu streichen.

Allfällige verfassungskonforme Anpassungen des Raumplanungsrechts sind im Rahmen des RPG zu prüfen.

Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

Art. 15 Nationales Interesse an kleineren Anlagen

Das in Art. 14 und 15 EnG-Entwurf vorgesehene nationale Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. an kleineren Anlagen ist insoweit begrüßenswert, als sich dies auf die Interessenabwägung von Schutz und Nutzen von Projekten beschränkt. Ergänzend zu Art. 14 und 15 ist in den Materialien eine Präzisierung anzubringen, dass mit dem postulierten nationalen Interesse keine Kompetenzverschiebung hin zum Bund gemeint ist oder dies nicht die Basis für eine künftige Kompetenzverschiebung sein kann.

Die im Zusammenhang mit der Interessenabwägung in Art. 14 Abs. 4 vorgesehene Festlegung der kritischen Grösse und Bedeutung einer Anlage muss gemeinsam mit allen Betroffenen erfolgen.

ANTRÄGE

In den Materialien ist unmissverständlich festzuhalten, dass das deklarierte „nationale Interesse“ keine Basis für Kompetenzverschiebungen zwischen dem Bund und den Kantonen bildet.

Art. 14 Abs. 4

³ Der Bundesrat legt **in Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und den Verbänden**, soweit nötig, (...).

Art. 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

Verfahrensbeschleunigungen ohne Eingriffe in die rechtsstaatlichen Mitwirkungsrechte sind nur sehr beschränkt realisierbar. Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten zu diesem Punkt denn auch wenig Konkretes. Der Bund will Empfehlungen zuhanden der Kantone erarbeiten. Dabei übersieht er, dass zahlreiche Kantone bereits aus eigener Initiative Verfahrensvereinfachungen umgesetzt haben und zu dem Grossprojekte durch eine kantonale Koordinationsstelle abwickeln.

ANTRAG

Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 18 - 30 KEV-System

Vor Publikation der EST 2050 wurde seitens des UVEK stets betont, das KEV-System werde grundlegend auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis hinterfragt. Die nun unterbreiteten Vorschläge zielen aber im We-

sentlichen auf eine Fortsetzung des bisherigen Systems mit (bescheidenen) Korrekturen ab. Im Kern bleibt die KEV ein enormer Subventions- und Umverteilungsapparat, der nicht auf Effizienz (maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken) ausgerichtet ist, sondern auf die Bedienung verschiedener Anspruchsgruppen. Fatal ist diese Ineffizienz, weil sie suboptimale Wirkung zeitigt und sehr lange finanzielle Verpflichtungen zur Konsequenz hat. Soll an der KEV (oder einem ähnlichen Mechanismus) festhalten werden, dann dürfen für die Ausgestaltung des Systems nicht die Anzahl hängiger Gesuche und die Längen von Wartelisten massgebend sein, **sondern prioritär die maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken (Kosten-Nutzen)**. Hier ist der politische Mut für eine Korrektur aufzubringen, ansonsten jahrelange finanzielle Verpflichtungen begründet werden, die einen sehr beschränkten Nutzen bringen. Wir fordern deshalb sowohl eine **Befristung des Systems per 2020** sowie gleichzeitig eine Neugestaltung der KEV, die sich am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausrichtet und deshalb auch **Effizienzinvestitionen bei grossen Kraftwerken** unterstützt. Eine Lenkungsabgabe als Ersatzinstrument für die KEV zur Unterstützung der Energiewende wird sich politisch als herausforderungsreich erweisen. Die Realisierungswahrscheinlichkeit ist mit anderen Worten ungewiss. Das heutige KEV-System ist im Gegenzug mit Mängeln behaftet, die jedoch bereits jetzt zu korrigieren sind. Die Gebirgskantone sind offen für eine Diskussion über andere Instrumente zur Ablösung des KEV-Fördersystems. Zentral und entscheidend ist, dass sich das neue System als weitgehend marktauglich im Umfeld der Strombranche erweist und dass es zu einer sicheren, günstigen und umweltgerechten Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Strom beiträgt.

Das massgebliche Szenario geht davon aus, dass 2050 rund 40 Prozent der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien stammt. Mit dem KEV-Modell wird in der Zeit bis 2050 immer ein bedeutender Teil dieser Produktion durch fixe Einspeisetarife preislich definiert. Übersteigen diese fixen Preise den Marktpreis, wird die Differenz durch den Netzzuschlag gemäss Art. 36 gedeckt. Die Höhe des Netzzuschlages wird deshalb von den Kosten des Zubaus von neuen erneuerbaren Energien und vom Preisniveau auf dem Strommarkt abhängig sein. Dieses wiederum kann massgeblich durch Merit-Order-Effekte¹ geprägt sein, da in ganz Europa auf neue erneuerbare Energien gesetzt wird. Insbesondere der weitere Zuwachs an stochastischen Energien (Wind und Sonne) in Deutschland und Italien wird im Sommerhalbjahr den Strommarkt auch für die Schweiz stark beeinflussen. Denkbar sind in grösseren Perioden „negative Marktpreise“ das heisst, der Markt würde für die Einspeisung der Energie eigentlich einen Preis verlangen. Das daraus entstehende Risiko trägt letztlich alleine der Stromkonsument. Im Gegenzug zur geltenden Regelung bestimmt nicht mehr der Bundesgesetzgeber die maximale Höhe des Netzzuschlages zur Deckung der Einspeisevergütung sondern der Bundesrat alleine ohne maximale Limite. Zwar enthält das KEV-System verschiedene Steuermechanismen, die es erlauben sollen, möglichst kostengünstige Lösungen anzustreben. Das System ist jedoch komplex und aufwändig zu administrieren. Es ist problematisch, wenn ein wachsender Teil der Stromproduktion in einem Marktsystem preislich langfristig fixiert wird. Deshalb stellt sich die Frage, wie weit es mit einem liberalisierten Strommarkt überhaupt vereinbar ist. Zudem stellt sich die Frage, ob es mit das System mit seinen direkten und indirekten Auswirkungen den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 94 BV verletzt.

Der Ausbau der grossen Wasserkraft (inkl. Pumpspeicherung) erfolgt in den kommenden Jahren nicht selbstverständlich zeitgerecht, selbst wenn sich die Bewilligungsvoraussetzungen massgeblich verbessern sollten. Die Investitionen werden nur getätigt, wenn das Risiko der Refinanzierung der Werke für die Versorgungsunternehmen tragbar bleibt. Die strukturellen Umwälzungen im europäischen Strommarkt mit dem teilweisen Verzicht auf die Kernkraft werden zu neuen Marktverhältnissen mit einem ungewissen Grundlastanteil führen. Damit werden langfristig stabile Betriebs- und Ertragsszenarien erschwert und das Abbilden der Ertragserwartungen in den Grundlagen für Investitionsentscheide sehr unsicher. Für die Kantone ist aus heutiger Sicht keineswegs klar, ob der Zubau von grosser Wasserkraft sich gemäss den Szenarien rechtzeitig realisieren lässt. Zu beachten ist, dass auch der Zubau von Photovoltaik rechtzeitig genügend Speichermöglichkeiten erfordert. Die Kantone erachten es deshalb als not-

¹ Der Merit-Order-Effekt ist die Verdrängung teuer produzierender Kraftwerke durch den Markteintritt eines Kraftwerks mit geringeren variablen Kosten. Dadurch sinken tendenziell die Preise. Scheint mittags (zu Spitzenlastzeiten) viel Sonne, dann verdrängt der Strom aus Photovoltaikanlagen häufig teurere Produktionen. Dadurch fällt der Strompreis. Auch der Windstrom verdrängt große Mengen konventioneller Kraftwerke und lässt über den Merit-Order-Effekt den Stromeinkauf im Handel günstiger werden.

wendig, im Rahmen der KEV auch die Förderung der grossen Wasserkraft, insbesondere der Pumpspeicherung zu ermöglichen.

Schliesslich bestehen verschiedene Projekte, mit welchen die Effizienz und die Produktion bestehende Wasserkraftwerke erhöht werden könnte. Diese Projekte können ihrer Kosten wegen aber nicht realisiert werden. Auch hier sollte die KEV im Sinne unseres geforderten Kosten-Nutzen-Grundsatzes gefördert werden.

ANTRAG

Das KEV-System ist zwingend dahingehend zu überarbeiten,

- dass es bis 2020 zu befristen ist;
- dass Neuproduktionen innerhalb der Technologien konsequent nach dem Kosten-Nutzen-Grundsatz gemessen und unterstützt werden (grösstmögliche Neuproduktion pro eingesetzten Franken);
- dass auch die Grosswasserkraft (Effizienzsteigerungen, Ausbau bestehender Werke, Neubau von Kraftwerken) unterstützt werden kann;
- dass sie auf eine gesicherte Verfassungsgrundlage gestellt wird;
- dass das System bis Ende 2020 zu befristen ist (mit Auslaufrfrist mit eingeschränktem System bis maximal 2025).

Die Gebirgskantone erwarten für die Umsetzung der zweiten Etappe der Energiestrategie 2050 eine Ablösung des KEV-Systems durch eine ökologische Lenkungsabgabe oder alternative, marktnahe Förderlösungen.

Art. 31 und 32

Fossil-thermische Stromerzeugungen sollen nicht gezielt gefördert werden. Dies widerspricht der Zielsetzung, wonach der CO₂-Ausstoss gesenkt werden soll. Anlagen dieser Art können unter Umständen jedoch sinnvoll sein, wenn keine besseren Alternativen realisiert werden können. Deshalb soll die Technologie nicht verboten, sondern lediglich nicht gefördert werden.

ANTRAG

Art. 31 und 32 sind ersatzlos zu streichen.

Art. 36 – 40 Finanzierung des KEV-Systems und weiterer Massnahmen

Bei der Befreiung der stromintensiven Unternehmungen handelt es sich klarerweise um eine industriepolitische und nicht um eine energiepolitische Massnahme. Es geht nicht um eine Vermeidung der Bestrafung der Grossverbraucher, wie der Titel der Vorlage suggeriert, sondern um eine Kostenverlagerung zulasten anderer Kreise oder – um beim Titel der Kommissionsmotion zu bleiben – um eine Verlagerung der Bestrafung. Wir haben ernsthafte Bedenken, ob dies wirklich der richtige Weg ist, um Industriepolitik zu betreiben. Deshalb **stimmen wir der Vorlage nur unter der zwingenden Bedingung zu, dass die Befreiung der Grossverbraucher nicht zulasten der kleinen Endverbraucher und/oder der öffentlichen Hand erfolgt.** Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 12.400.

Solange das KEV-System weitergeführt wird, ist der **Netzzuschlag zu begrenzen.** Damit wird ein Anreiz gesetzt, die Förderung an den kostengünstigsten Technologien und Konzepten zu orientieren (Förderung anhand des Grundsatzes: Am meisten Neuproduktion gemessen am eingesetzten Förderfranken).

ANTRAG

Art. 36

³ Der Bundesrat legt den Netzzuschlag stufenweise und bedarfsgerecht in Rappen/kWh fest. **Der Netzzuschlag ist auf maximal 1,5 Rappen/kWh begrenzt.**

Art. 42 Gebäudebereich

In Art. 42 werden erstmals die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben. Die Kantone haben dazu die entsprechende Gesetzgebung zu schaffen. Gleichzeitig werden deutlichere Vorgaben für die kantonalen Anstrengungen gemacht. Die genaue Tragweite der angesprochen Neuerung wird nicht ohne weiteres klar. Obwohl die Formulierung der Norm recht offen bleibt, lässt der Begleitbericht (S. 96 f.) auf relativ konkrete Erwartungen des Bundes schliessen. Art. 42 Abs. 1 erscheint insofern problematisch, als er von einem „nationalen“ und nicht schlicht von einem (wichtigen) öffentlichen Interesse spricht und damit gewissermassen das Beurteilungsmonopol in diesem Zusammenhang für sich in Anspruch nimmt. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Interessengewichtung und -abwägung – als Kernbereich jeder Staatstätigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) – in einem im Grundsatz den Kantonen zustehenden Zuständigkeitsbereich faktisch für sich allein und seine Anliegen reklamiert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das nationale Interesse nicht „per se“, sondern nur „in der Regel“ „gegeben“ sein soll und behauptet wird, dass trotz allem eine volle Interessenabwägung durchzuführen sei (Bericht, S. 96 f.). Mit einer weitgehenden Vorwegnahme des Ergebnisses konkreter Rechtsanwendungsakte würde der Handlungsspielraum der Kantone bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeiten wie auch der Umsetzung der bundesrechtlichen Aufträge von Art. 42 in übermässiger Weise beschränkt. Dies vor allem auch deshalb, weil der Eingriff sachlich nicht beschränkt ist, sondern die kantonalen Kompetenzen hinsichtlich gebäudebezogener Energiefragen als Ganzes überlagert und unterwandert. Wenn überhaupt kann der Bund gegenüber den Kantonen höchstens eine relativ offene Zielvorgabe mit entsprechender Appellwirkung formulieren. Zu weit geht demgegenüber der Versuch, die Ausgestaltung und Anwendung der kantonalen Bestimmungen in einer Weise zu steuern, welche diese in weiten Teilen zur reinen Vollzugsaufgabe degradiert.

Gemäss Art. 89 Abs. 4 BV sind die Kantone für den Gebäudebereich zuständig. Der Bund kann lediglich Grundsätze erlassen. Bereits im geltenden Energiegesetz hat der Bundesrat diese Grundsätze geregelt. Zusätzliche Grundsätze sind nicht notwendig. Art. 42 des neuen EnG übernimmt diese Regelung und ergänzt sie in zwei Punkten: Erstens, es wird festgehalten, dass die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel von nationalem Interesse sind. Zweitens wird eine Bauvorschrift erlassen, wonach Abstände und Höhen 20 cm über- oder unterschritten werden dürfen, sofern ein Abweichen mit Massnahmen zur Stärkung der Energieeffizienz von Gebäuden oder mit der Produktion von erneuerbaren Energien begründet werden kann.

Die Ergänzungen sind aus der Sicht der Gebirgskantone überflüssig bzw. verfassungswidrig. Es liegt im nationalen Interesse, dass die Energie rationell genutzt wird und erneuerbare Energien gefördert werden. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Verfassungsartikel und erfordert keine besondere Erwähnung im Gesetz. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb diese Ergänzung erforderlich ist. Mit der zweiten Ergänzung von Art. 42 in Abs. 2 Bst. e greift der Bund in die Bauvorschriften der Kantone und Gemeinden ein. Dafür bietet Art. 89 Abs. 4 BV keine Grundlage und es ist auch nicht ersichtlich, auf welcher anderen Grundlage diese Bestimmung gerechtfertigt werden könnte. Zudem ist eine solche Vorschrift unzweckmässig und in ihrer Wirkung fraglich. Sie berücksichtigt in keiner Art und Weise die Struktur der Baubestimmungen in den Kantonen und Gemeinden. Es ist zweifelhaft, ob damit tatsächlich vernünftige Sanierungsanreize geschaffen werden können

Verschiedene Kantone und Gemeinden haben in der Vergangenheit baurechtliche Anreize geschaffen. Diese aber stehen im Kontext existierender Bauordnungen. Eine weitere Entwicklung in den Kantonen und Gemeinden in diese Richtung ist zu erwarten. Damit stellt sich zudem die Frage, ob der Vollzug einer solchen Bundesvorschrift überhaupt sinnvoll machbar ist und durchgesetzt werden könnte.

ANTRAG

Abs. 1: Ersatzlose Streichung des ersten Satzes

Abs. 3 lit. e: Streichen, sofern die Änderung des RPG vom Volk abgelehnt wird (Abstimmung vom 3. März 2013)

Art. 43 - 46 Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch

Die Vorlage verpflichtet die Elektrizitätslieferanten zur Förderung der Effizienz beim Stromverbrauch. Dazu soll ein Zertifikatssystem eingeführt werden. Dieses ist nach Ansicht der Kantone nicht gerechtfertigt, Unternehmen für das Verhalten ihrer Kunden in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich um einen fragwürdigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Heute existieren bereits zahlreiche andere Anreizsysteme, um den Verbrauch zu optimieren (wettbewerbliche Ausschreibungen, Vereinbarungen mit Grossverbraucher von Seiten des Bundes und der Kantone). Zudem ist es Aufgabe des Bundes, Verbrauchsvorschriften für Geräte zu erlassen. Zweifel ergeben sich auch mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit (Art. 27 BV) sowie mit Bezug auf die Durchsetzbarkeit gegenüber ausländischen Unternehmungen im europäischen Binnenmarkt (der mit dem Stromabkommen erschlossen werden soll). Schliesslich ergeben sich auch unscharfe Trennlinien gegenüber der Zuständigkeit der Kantone im Gebäudebereich.

Das vorgesehene Zertifizierungssystem ist mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand für den Bund und die Unternehmen verbunden. Es stellt sich deshalb die Frage, welche zusätzliche Wirkung mit dem vorgeschlagenen Zertifizierungssystem mit welchem Aufwand erzielt werden kann (Kosten-Nutzen).

Im Sinne einer Alternative können die Kantone Werkzeuge und Instrumente, z.B. mittels eines speziellen MuKE-Moduls, schaffen, um die Netzbetreiber – nicht die Energielieferanten - zur Steigerung der Effizienz beim Stromverbrauch zu verpflichten.

ANTRAG

Art. 43 bis 46 sind ersatzlos zu streichen.

Art. 52 Globalbeiträge

In Artikel 52 Abs. 3 verpflichtet der Bund die Kantone indirekt dazu, dass die finanzielle Förderung von Dritten zwingend einen Gebäudeenergieausweis voraussetzt. Auch Variante 2 im Zusammenhang mit der Teilweckbindung der CO₂-Abgabe zugunsten des Gebäudeprogramms sieht aufgrund eines Verweises auf Art. 53 Abs. 3 Satz 2 EnG-Entwurf einen indirekten Zwang zur obligatorischen Einführung eines Gebäudeenergieausweises (GEAK) vor. Die genannte Vorschrift steht in Widerspruch zu Art. 42 Abs. 4 des Entwurfes (bzw. Art. 9 Abs. 4 EnG), wonach die Einführung eines Obligatoriums Sache der Kantone bleiben soll. Es ist nicht vertretbar, den Kantonen aus Gründen föderalistischer Rücksichtnahme Regelungsbereiche zwar formell zu überlassen, gleichzeitig die damit verbundenen Entscheidungsspielräume über finanzielle Anreize aber wieder zu entziehen. Ein derartiges wenig transparentes Vorgehen, das wohl einzig dem Ziel zu dienen vermag, den zunehmenden Bundeseinfluss im Energiebereich zu kaschie-

ren, erscheint als verfassungsrechtlich problematisch (etwa unter dem Blickwinkel von Art. 43a und Art. 47 BV).

ANTRAG

Abs. 3: Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.

Änderung bisherigen Rechts

1. Revision CO₂-Gesetz

Bei Bewertung der Vorschläge gilt stets zu beachten, dass der Bund mit Einführung der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ein eigentliches Entlastungsprogramm für den Bundeshaushalt realisiert hat. Demgegenüber müssen die Kantone die von ihnen eingesetzten Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln bestreiten. Variante 1 hätte den Vorteil einer Vereinfachung der Programmkriterien. Als grosser Nachteil schlägt jedoch zu Buche, dass die Kantone die Vollzugskosten für den Teil A (Gebäudehülle) nicht mehr aus den Mitteln der Teilzweckbindung bezahlt erhalten. Mit anderen Worten: Bei Variante 1 ginge nicht nur die alleinige Verantwortung auf die Kantone über, sondern auch die gesamten Vollzugskosten. Wir unterstützen deshalb Variante 2, die einer Fortsetzung des gegenwärtigen Gebäudeprogramms, jedoch mit höheren finanziellen Mitteln entspricht.

Die Variante 2 setzt mit einer weiteren Erhöhung der Brennstoffpreise einen richtigen und effizienten ökonomischen Anreiz, um den Verbrauch an fossilen Brennstoffen zu reduzieren oder den Wechsel auf erneuerbare Energien ins Auge zu fassen. Selbst mit dieser Variante sind die Kantone gefordert, ihr finanzielles Engagement zu verstärken, um die verfügbaren Globalbeiträge zu beanspruchen. Werden diese nicht voll beansprucht, können die nicht eingesetzten Mittel dem Gebäudeprogramm gutgeschrieben werden. Die Kantone erwarten insgesamt von der Variante 2 eine deutlich bessere Wirkung, selbst wenn eine Erhöhung der CO₂-Abgabe auf 90 CHF nicht mehrheitsfähig sein sollte. In jedem Fall soll versucht werden, dass das finanzielle Engagement der Kantone möglichst in Grenzen gehalten werden kann.

ANTRAG

Wir unterstützen die Variante 2. Dabei soll aber der bis anhin gewählte Verteilschlüssel nicht mehr gehalten werden. Eine Neuregelung der Mittelaufteilung zu Gunsten der Gebäudesanierungen ist zwingend anzustreben.

2. Revision Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

3. Revision Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Die mit der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung (StHG) vorgesehenen direkten Eingriffe in das kantonale Steuerrecht erfordern eine entsprechende Sachkompetenz des Bundes, weil sie sich mit dem Harmonisierungsgedanken allein nicht begründen lassen, zumal das Ziel der Regelung nicht in der Steuervereinheitlichung liegt, sondern energiepolitisch motiviert ist. Aufgrund des klaren Gebäudebezugs müssten sie sich auf Art. 89 Abs. 4 BV abstützen können bzw. durch den dortigen Vorbehalt des kantonalen Rechts nicht ausgeschlossen werden. Der noch zulässige Rahmen wird indessen gesprengt, da der Bund bereits eine relativ detaillierte Regelung trifft, weshalb sich die Bestimmungen im StHG als verfassungswidrig erweisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bund primär beim DBG anknüpft und für die Änderung des StHG lediglich darauf verweist. Gemäss Art. 129 BV hat sich der Bund auch selber an der harmonisierten Grundsatzgesetzgebung zu orientieren und darf nicht umgekehrt das StHG den Ideen des Bundes unterordnen.

Abgesehen davon kommen verschiedene Untersuchungen zum Schluss, dass steuerliche Anreize nur eine äusserst beschränkte Wirkung entfalten und in einem hohen Ausmass Mitnahmeeffekte zur Folge haben. Es ist keineswegs zu erwarten, dass über steuerliche Anreize die Sanierungsrate positiv beein-

flusst wird. Der Entscheid zugunsten einer energetischen Sanierung ist wesentlich von den finanziellen Möglichkeiten der Gebäudeeigentümer und vom Willen, sich von immer anspruchsvoller werdenden Sanierungsprojekten herausfordern zu lassen, abhängig. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Steuergesetzgebungen führen dazu, dass die heute bereits niederschweligen Massnahmen nicht mehr von Erleichterungen profitieren könnten, sondern die Anforderungen an die realisierten Investitionen wesentlich höher liegen werden. Davon werden höchstens Gebäudeeigentümer profitieren, die ohnehin in der Lage sind, ihre Gebäude umfassend zu sanieren. Hingegen wird ein grosser Teil der Hauseigentümer den Anspruch verlieren, für kleinere Massnahmen Erleichterungen geltend zu machen. Mit dieser Anpassung wird der Anreiz somit kaum überzeugender gestaltet.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen Änderungen im DBG und StHG.

6. Wasserrechtsgesetz

Wir unterstützen die Änderung.

Wir ersuchen Sie, unseren Anliegen bei Überarbeitung der Vorlage Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

**REGIERUNGSKONFERENZ DER
GEBIRGSKANTONE**

Der Präsident:


RR Dr. Mario Cavigelli

Der Generalsekretär:


Fadri Ramming